

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 14

Helmstedt, den 26.04.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

54	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2016	138
55	Bekanntmachung der Widmungsverfügung für die Gemeindestraßen „Am Walde“ und „Lärchenweg“ der Gemeinde Grasleben	141
56	Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag am 11. September 2016	143
57	Bekanntmachung der Stadt Helmstedt über die Satzung der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Helmstedt	149
58	Bekanntmachung der 7. Änderung der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten	152
59	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2016	154
60	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2016	157
61	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) hier: Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG zur Verlegung des Schöninger Stadtgraben (Gewässer 3. Ordnung) im südwestlichen Bereich des Tagebau Schöningen in der Gemarkung Schöningen	160
62	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2016	161
63	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2016	164
64	Wahlbekanntmachung zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl einer Landrätin/eines Landrates am 11. September 2016 – NEUFASSUNG -	167

B. Nichtamtlicher Teil

54.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2016** wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	703.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	938.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	696.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	921.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	27.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	890.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	863.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **863.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **auf 251.000 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt;

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	376 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	376 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 350 Euro.

Frellstedt, 16.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Gottschalt

(L. S.)

Gottschalt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2016** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und § 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 13.04.16 unter dem Aktenzeichen 20-15-001005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom 25.04.16 bis 29.04.16 und vom 02.05.16 bis 03.05.16 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Frellstedt, den 14.04.2016

Der Bürgermeister

gez. Gottschalt

(L. S.)

Gottschalt

55.

Bekanntmachung der

Widmungsverfügung

Die unter der Bezeichnung „Am Walde und Lärchenweg“ geführte Gemeindestraße in der Gemeinde Grasleben, Landkreis Helmstedt, wird, wie nachstehend aufgeführt, gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) GVBl. Sb 92100 01, zuletzt geändert durch Art. 5 ÄndG vom 22. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 291) ohne Nutzungsbeschränkung auf Beschluss des Rates der Gemeinde Grasleben vom 11.04.2016 mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- Die Gemeindestraße „Am Walde“ besteht aus den Flurstücken 99/32 teilweise und 568/2, Flur 4, Gemarkung Grasleben.
Beginn: Gemeindestraße „Am Walde“, Flurstück 98/73, Flur 4, Gemarkung Grasleben
Ende: Gemeindestraße „Am Walde“, Flurstück 100/18, Flur 4, Gemarkung Grasleben
Gesamtlänge: 97 m
- Die Gemeindestraße „Lärchenweg“ besteht aus dem Flurstück 99/32 teilweise, Flur 4, Gemarkung Grasleben.
Beginn: In Verlängerung der nord-östlichen Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke „Am Walde 1 und 3“ Flurstücke 99/15 und 99/26, Flur 4, Gemarkung Grasleben
Ende: Nordöstliche Grenze der Baugrundstücke „Lärchenweg 15 und 17“, Flurstücke 99/18 und 99/17, Flur 4, Gemarkung Grasleben
Gesamtlänge: 113 m

Der beigegefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Gemeinde Grasleben ist für die Straßen einschließlich der Gehwege und der Nebenanlagen Trägerin der Straßenbaulast.

Rechtsbehelfsbelehrung:

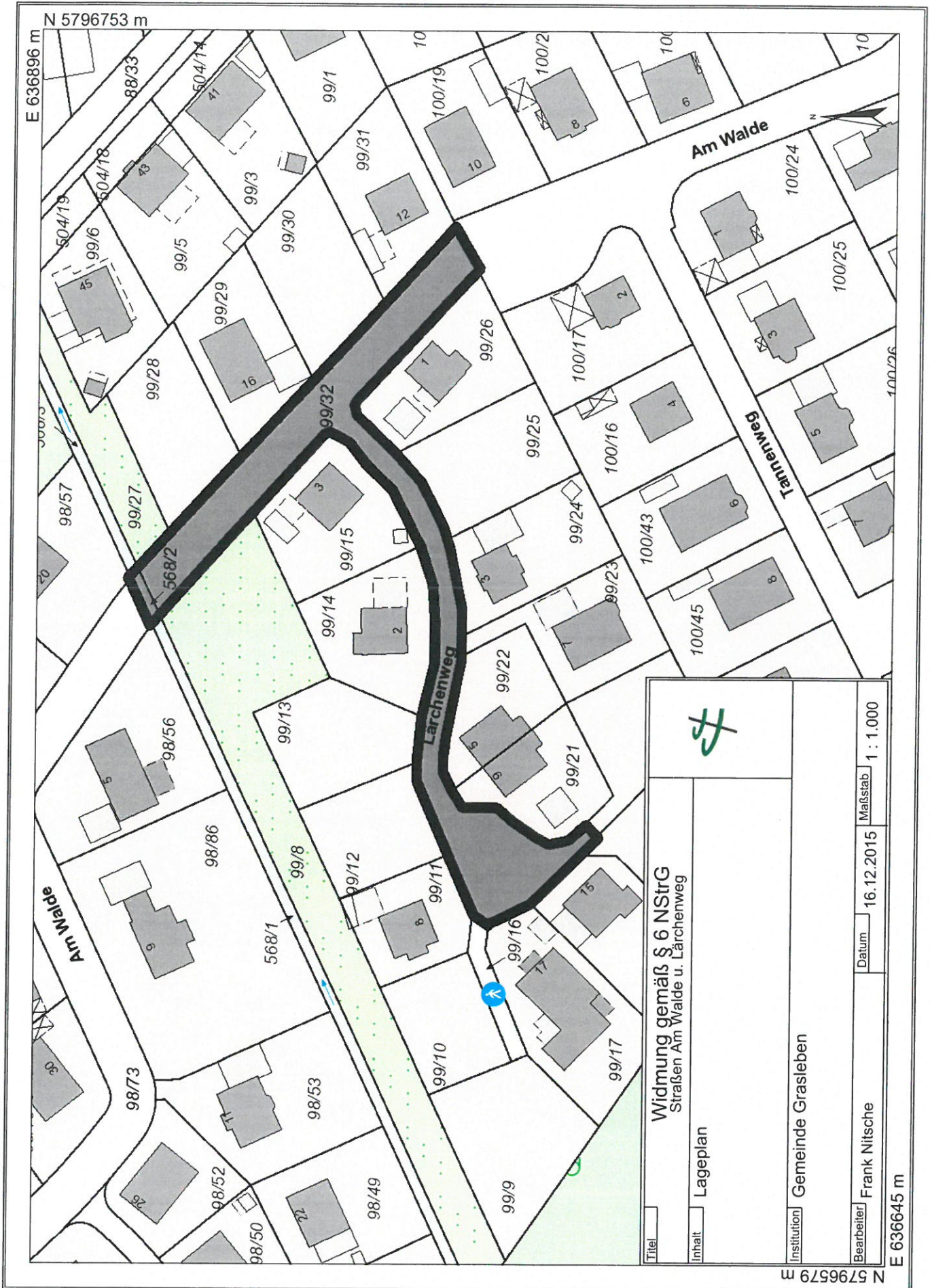
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage richtet sich gegen die Gemeinde Grasleben. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Grasleben, den 13.04.2016

In Vertretung

gez. Nitsche

(Nitsche)



56.

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

**zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum Kreistag am 11. September 2016**

Gem. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 186), gebe ich für die allgemeine Neuwahl des Kreistages des Landkreises Helmstedt am 11. September 2016 folgendes bekannt:

I. Zahl der Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach der maßgebenden Einwohnerzahl für den Landkreis Helmstedt, die das Landesamt für Statistik Niedersachsen mit dem Stichtag 31. März 2015 festgestellt hat (§ 52 NKWG i.V.m. § 177 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG- in der z.Z. gültigen Fassung).

Hiernach betrug die Zahl der Bevölkerung im Landkreis Helmstedt

90.866 Einwohner/innen.

Somit sind nach § 46 Abs. 2 NKomVG bei dieser Einwohnerzahl

42 Kreistagsabgeordnete

zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 NKWG sind bei 42 zu wählenden Kreistagsabgeordneten mindestens drei und höchstens sechs Wahlbereiche zu bilden.

Der Kreistag hat gem. § 7 Abs. 5 NKWG in seiner Sitzung am 16. März 2016 folgende Wahlbereiche bestimmt:

Wahlbereich I

Stadt Helmstedt

Wahlbereich II

Stadt Schöningen, Gemeinde Büddenstedt, Samtgemeinde Heeseberg

Wahlbereich III

Stadt Königslutter, Gemeinde Lehre

Wahlbereich IV

Samtgemeinde Velpke, Samtgemeinde Nord-Elm, Samtgemeinde Grasleben

III. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

- Der Wahlvorschlag einer **Partei oder Wählergruppe** darf für jeden Wahlbereich gem. § 21 Abs. 4 Satz 3 NKWG **höchstens 14 Bewerber** enthalten.
- Der Wahlvorschlag einer **Einzelperson** (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG nur den Namen **einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers** (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.
- Jeder Wahlvorschlag gilt gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 NKWG nur für die Wahl **in einem Wahlbereich**.
- Die **Reihenfolge** der Bewerberinnen und Bewerber muß gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 NKWG aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

IV. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag muß gem. § 21 Abs. 9 Satz 2 Nr. 2. NKWG von mindestens

30 Wahlberechtigten

des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für diese Unterstützungsunterschriften sind bei mir anzufordern.

Gem. § 21 Abs. 10 NKWG tritt **bei folgenden Parteien und Wählergruppen** an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 Nr.2 NKWG **die Unterschrift des** für das Wahlgebiet zuständigen **Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe**:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
4. Freie Demokratische Partei (FDP),
5. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
6. Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt e.V. (UWG)
7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Ein Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 6 NKWG enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jeden Bewerbers;
2. bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
3. bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
4. die Bezeichnung des Wahlgebiets (Landkreis Helmstedt) und den jeweiligen Wahlbereich (sh. II.).

Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt.

Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen.

Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der beigefügten Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO eingereicht werden.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 25. Juli 2016, um 18.⁰⁰ Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Kreiswahlleiter des Landkreises Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt**

zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 Abs. 2 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden. Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig einzureichen**.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien (alle, die nicht unter IV. genannt sind), die an der Wahl zum Kreistag des Landkreises Helmstedt teilnehmen wollen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens

Montag, dem 13. Juni 2016 ,

ihre Beteiligung an der Wahl der

**Niedersächsischen Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover**

angezeigt haben.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

gez. Herzog

(Herzog)

An die Kreiswahlleitung
in 38350 Helmstedt, Südertor 6

Wahlvorschlag
für die Kreistagswahl am 11. September 2016

im Landkreis Helmstedt, Wahlbereich
(Nummer und Name)

- I. ☐ ³⁾ Wahlvorschlag einer Partei: Dieser Wahlvorschlag soll die Parteibezeichnung⁴⁾

.....,

abgekürzt, führen.

- ☐ ³⁾ Wahlvorschlag einer Wählergruppe: Dieser Wahlvorschlag soll das Kennwort⁵⁾

.....,

abgekürzt, führen.

- ☐ ³⁾ Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers:
Dieser Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag⁶⁾ eingereicht.

- II. Aufgrund der §§ 21 bis 24 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung werden als Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Wohnsitz) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				

III. Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:⁷⁾

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Telefon)

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Telefon)

IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:⁸⁾

1. Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt der Bewerberinnen/Bewerber zur Parteimitgliedschaft und
..... Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt der sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürgerinnen/Unionsbürger zur Parteimitgliedschaft.
2. Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen/Bewerber.
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen/ Bewerber.⁴⁾⁵⁾
4. Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber (§ 24 Abs. 3 Satz 2 NKWG).⁴⁾⁵⁾
5. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde/Samtgemeinde⁸⁾ kein Parteiorgan vorhanden ist.⁴⁾⁹⁾
6. Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner.¹⁰⁾
7. Vollmacht des zuständigen Parteiorgans für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags.¹¹⁾

V. Bemerkungen:

.....
.....
.....

....., den
(Ort und Datum)

VI. Unterschrift(en):¹²⁾

☐³⁾ Für den Wahlvorschlag einer Partei:

..... (Vor- und Familienname)	 (Vor- und Familienname)	 (Vor- und Familienname)
..... (Funktion)	 (Funktion)	 (Funktion)
..... (Handschriftliche Unterschrift)	 (Handschriftliche Unterschrift)	 (Handschriftliche Unterschrift)

☐³⁾ Für den Wahlvorschlag einer Wählergruppe:

..... (Vor- und Familienname)	 (Vor- und Familienname)	 (Vor- und Familienname)
Anschrift:	Anschrift:	Anschrift:
..... (Straße, Hausnummer)	 (Straße, Hausnummer)	 (Straße, Hausnummer)
..... (Postleitzahl, Wohnort)	 (Postleitzahl, Wohnort)	 (Postleitzahl, Wohnort)
..... (Handschriftliche Unterschrift)	 (Handschriftliche Unterschrift)	 (Handschriftliche Unterschrift)

☐³⁾ Für den Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers:

..... (Vor- und Familienname)	 Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
..... (Handschriftliche Unterschrift)	

³⁾ Zutreffendes ankreuzen ☐.

⁴⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien.

⁵⁾ Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen.

⁶⁾ Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.

⁷⁾ Es sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden (§ 21 Abs. 11 NKWG).

⁸⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁹⁾ Nur in den Fällen des § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG.

¹⁰⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht zutreffen.

¹¹⁾ Nur, wenn der Wahlvorschlag durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten des zuständigen Parteiorgans unterzeichnet wird; vergleiche § 32 Abs. 7.

¹²⁾ Unterschrift(en) des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder (bei einem Einzelwahlvorschlag) von der wahlberechtigten Einzelperson (vergleiche auch § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG und § 32 Abs. 7).

57.

Bekanntmachung der

Satzung

der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälen in Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 03.03.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälen in Helmstedt“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Helmstedt (Träger) mit Sitz in Helmstedt.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Erhaltung, die Wiederherstellung und die kulturgeschichtlich entsprechende Nutzung von Kulturdenkmälen in Helmstedt zu fördern. Der Stiftungszweck kann insbesondere durch An- und Verkauf von Kulturdenkmälen sowie durch Finanzierungshilfen an Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die erhaltungswürdige Gebäude besitzen, verwirklicht werden.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf 1.358.000 €.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Sie kann mit den Erträgen auch das Stiftungsvermögen erhöhen.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Helmstedt. Berufen sind insoweit die in der Nieders. Gemeindeordnung genannten Organe, soweit nicht nachfolgend besondere Organe berufen sind. Als besonderes Organ wird ein Beirat gebildet. Die Stadt beruft - unbeschadet der kommunalrechtlichen Zuständigkeit - ein namentlich benanntes Mitglied der Verwaltung als Geschäftsführer.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus den Reihen des Rates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Stadt Helmstedt berufen. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Der Beirat soll die Zwecke der Stiftung nachhaltig unterstützen, insbesondere soll er durch Herstellen geeigneter Kontakte motivierend tätig werden, um die Erträge der Stiftung bzw. das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen Dritter zu erhöhen.
- (3) Der Beirat kann gestaltend bei der Vergabe der Stiftungserträge mitwirken, indem er Vorschläge für die Förderung von bestimmten Baudenkmalen unterbreitet.
- (4) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie soll deckungsgleich sein mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Helmstedt.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die jeweilige Amtszeit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (6) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Beirates schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mind. fünf Tage.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Träger führt kostenlos die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Sitzungen des Beirates vor.
- (2) An den Sitzungen des Beirates können der vom Träger namentlich benannte Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter der Stadt Helmstedt mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft, gleichzeitig tritt die am 13.12.2007 beschlossene Satzung außer Kraft.

Helmstedt, den 20.04.2016

gez. Schobert

(L.S.)

(Wittich Schobert)

Bürgermeister

58.

Bekanntmachung der

7. Änderung

der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm

über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 11.04.2016 folgende 7. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Anlage zur Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten erhält folgende Fassung:

Entgelttabelle Monatsentgelte Krippe, Kindergarten und Hort						
Bereinigtes Jahresein- kommen	Krippe Vormittagsplatz 4 Stunden	Krippe Ganztagsplatz 8 Stunden	Kindergarten Vormittagsplatz 5 Stunden	Kindergarten Vormittagsplatz 6 Stunden	Kindergarten Ganztagsplatz 8 Stunden	Hort Betreuungszeit 4,5 Stunden *
bis 25.000 €	75,00 €	124,00 €	125,00 €	150,00 €	200,00 €	105,00 €
bis 30.000 €	90,00 €	148,00 €	132,50 €	159,00 €	212,00 €	110,00 €
bis 35.000 €	105,00 €	172,00 €	140,00 €	168,00 €	224,00 €	115,00 €
bis 40.000 €	120,00 €	196,00 €	147,50 €	177,00 €	236,00 €	120,00 €
bis 45.000 €	135,00 €	220,00 €	155,00 €	186,00 €	248,00 €	125,00 €
bis 50.000 €	150,00 €	244,00 €	162,50 €	195,00 €	260,00 €	130,00 €
bis 55.000 €	175,00 €	268,00 €	170,00 €	204,00 €	272,00 €	135,00 €
bis 60.000 €	190,00 €	292,00 €	177,50 €	213,00 €	284,00 €	140,00 €
über 60.000 €	205,00 €	316,00 €	185,00 €	222,00 €	296,00 €	145,00 €

* Die 4,5-stündige Betreuungszeit im Hort wird durch eine 3,5-stündige Betreuung in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

§ 2

Die Änderung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Süplingen, den

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Lorenz

(L.S.)

Matthias Lorenz

59.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in der Sitzung am 04.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	753.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.259.300 €
Saldo	(506.200 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	731.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.077.000 €
Saldo	(345.200 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	250.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.035.000 €
Saldo	(785.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	785.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	59.300 €
Saldo	(725.700 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 785.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.667.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 800,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Jerxheim, den 04.02.2016

Der Bürgermeister

gez. Sander

(L.S.)

(Sander)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 21.04.16 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/012 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

02.05.2016 bis 04.05.2016 und vom 09.05.2016 bis 12.05.2016

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim,
Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 22.04.2016

gez. Sander

Bürgermeister

(L.S.)

60.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat Nord-Elm in der Sitzung am 30.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.492.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.886.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	14.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	6.900 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.375.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.661.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	176.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	520.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	344.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	173.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 344.300 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.965.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.183.000 EURO erhoben. Davon wird festgesetzt:

Für 2.100.000 € gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl und die andere Hälfte nach folgenden Umlagesätze:

33,08889595 % von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

Für 83.000 € der Differenzbetrag, den jede Mitgliedsgemeinde aus der Erhebung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer mit den Durchschnittshebesätzen des Landes Niedersachsen für Gemeinden über 5.000 Einwohner anstelle der in 2015 geltenden Hebesätzen erzielen könnte.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 Euro.

Süpplingen, den 30.11.2015

gez. Lorenz

(L. S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2016** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 120 (2), § 122 (2) und § 111 (3) NKomVG** in Verbindung mit **§ 15 (6) FAG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 18.04.2016 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/403 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom 25.04.2016 bis 29.04.2016 und vom 02.05.2016 bis 03.05.2016 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Nord-Elm gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süpplingen, den 19.04.2016

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Klisch

(L. S.)

Klisch

**61. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
hier: Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG zur Verlegung des
Schöninger Stadtgraben (Gewässer 3. Ordnung) im südwestlichen Bereich des
Tagebau Schöningen in der Gemarkung Schöningen**

Das Helmstedter Revier, Schöninger Str. 2-3, 38350 Helmstedt, hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, für die oben genannte Maßnahme beantragt.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Demzufolge wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 04.04.2016

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Siegert

(Siegert)
Ltd. Baudirektor

62.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 27.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.914.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.037.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.846.300,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.910.600,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	41.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.700,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.000,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 41.700 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.550.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |

2. Gewerbesteuer	360 v.H.
------------------	----------

Bahrdorf, den 27.01.2016

gez. Fricke

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 19.04.2016 unter dem Aktenzeichen 20-1500/001 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 25.04. bis 29.04.2016

und vom 02.05. bis 03.05.2016

in Velpke, Graffhorster Str. 6, Zimmer 04 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 20.04.2016

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

Fricke

63.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 08.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	905.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.084.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	931.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.020.600,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	44.300,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	70.300,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	26.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 26.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

Grafhorst, 08.02.16

gez. Banas

(allgemeiner Verwaltungsvertreter)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 20.04.2016 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.05. bis 04.05.2016

und vom 09.05. bis 12.05.2016

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 04 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 21.04.2016

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Fricke

Fricke

64.

Wahlbekanntmachung

**zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Direktwahl einer Landrätin / eines Landrates am 11. September 2016
-NEUFASSUNG-**

Meine Wahlbekanntmachung vom 15.04.2016 für die Direktwahl wird hiermit aufgehoben und durch diese Neufassung ersetzt.

Gemäß §§ 16, 45 a und 45 c Abs. 2 Satz 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 186) gebe ich folgendes bekannt:

Im Wahlgebiet des Landkreises Helmstedt ist eine Landrätin bzw. ein Landrat für die Restdauer der laufenden (bis zum 31. Oktober 2016) und der folgenden allgemeinen Wahlperiode (01. November 2016 bis 31. Oktober 2021) zu wählen.

Der Kreistag hat gem. § 45 b Abs. 2 NKWG den

11. September 2016

zum Wahltag der **Direktwahl der Landrätin/des Landrates** des Landkreises Helmstedt bestimmt.

Ist eine **Stichwahl** erforderlich, so findet diese gem. § 45 Abs. 3 Satz 1 NKWG am

25. September 2016

statt.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst eingereicht werden (§ 45 d NKWG i. V. m. § 21 NKWG).

Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens 210 Wahlberechtigten des Wahlgebietes. Die Formblätter für diese Unterstützungsunterschriften sind bei mir anzufordern.

Von diesem Unterschriftenerfordernis sind folgende Parteien bzw. Wählergruppen gem. § 21 Abs. 10 NKWG befreit:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
4. Freie Demokratische Partei (FDP),
5. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
6. Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt e.V. (UWG),
7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD).

Parteien, die hier nicht aufgeführt sind und deren Parteieigenschaft nicht schon im Verfahren zu den allgemeinen Kommunalwahlen am 11. September 2016 festgestellt wurde (Wahlanzeige bei der Nds. Landeswahlleiterin bis spätestens zum 13. Juni 2016), können Wahlvorschläge für die Direktwahl nur dann einreichen, wenn sie bis spätestens **Dienstag, dem 26. Juli 2016**, ihre Beteiligung an der Wahl der **Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover**, angezeigt haben (§ 45 i Abs. 1 Nr. 2. i.V.m. § 45 d Abs. 8 NKWG). Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der beigefügten Anlage 5 a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) eingereicht werden.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 8. August 2016, um 18.⁰⁰ Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Kreiswahlleiter des Landkreises Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt**

zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 Abs. 2 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden. Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig einzureichen**.

gez. Herzog

(Herzog)

An die Kreiswahlleitung
in 38350 Helmstedt, Südertor 6

Wahlvorschlag

für die Wahl der Landrätin /des Landrates am 11. September 2016 im Landkreis Helmstedt

- I. ☐ ³⁾ Wahlvorschlag einer Partei: Dieser Wahlvorschlag soll die Parteibezeichnung⁴⁾

.....,
abgekürzt, führen.

- ☐ ³⁾ Wahlvorschlag einer Wählergruppe: Dieser Wahlvorschlag soll das Kennwort⁵⁾

.....,
abgekürzt, führen.

- ☐ ³⁾ Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers:

Dieser Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag⁶⁾ eingereicht.

- II. Aufgrund des § 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung wird als Bewerberin/Bewerber vorgeschlagen:

Familienname, Vorname:

Beruf oder Stand:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Wohnung und Wohnort:

- III. Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:⁷⁾

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Telefon)

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Telefon)

- IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:⁸⁾

1. Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt der Bewerberin/des Bewerbers zur Parteimitgliedschaft oder
Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt der sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürgerin/des sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürgers zur Parteimitgliedschaft.
2. Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers.
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers.⁴⁾⁵⁾
4. Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (§ 24 Abs. 3 Satz 2 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG).⁴⁾⁵⁾
5. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde/Samtgemeinde⁸⁾ kein Parteiorgan vorhanden ist.⁴⁾⁹⁾

6. Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner.¹⁰⁾
7. Vollmacht des zuständigen Parteiorgans für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags.¹¹⁾

V. Bemerkungen:

.....

.....

.....

....., den

(Ort und Datum)

VI. Unterschrift(en):¹²⁾

☐ ³⁾ Für den Wahlvorschlag einer Partei:

.....		
(Vor- und Familienname)	(Vor- und Familienname)	(Vor- und Familienname)
.....		
(Funktion)	(Funktion)	(Funktion)
.....		
(Handschriftliche Unterschrift)	(Handschriftliche Unterschrift)	(Handschriftliche Unterschrift)

☐ ³⁾ Für den Wahlvorschlag einer Wählergruppe:

.....		
(Vor- und Familienname)	(Vor- und Familienname)	(Vor- und Familienname)
Anschrift:	Anschrift:	Anschrift:
.....		
(Straße, Hausnummer)	(Straße, Hausnummer)	(Straße, Hausnummer)
.....		
(Postleitzahl, Wohnort)	(Postleitzahl, Wohnort)	(Postleitzahl, Wohnort)
.....		
(Handschriftliche Unterschrift)	(Handschriftliche Unterschrift)	(Handschriftliche Unterschrift)

☐ ³⁾ Für den Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers:

.....	
(Vor- und Familienname)	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
.....	
(Handschriftliche Unterschrift)	

³⁾ Zutreffendes ankreuzen ☐.

⁴⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien.

⁵⁾ Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen.

⁶⁾ Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.

⁷⁾ Es sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden (§ 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 11 NKWG).

⁸⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁹⁾ Nur in den Fällen des § 45 a in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG.

¹⁰⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, für die die Voraussetzungen des § 45 d Abs. 4 NKWG nicht zutreffen.

¹¹⁾ Nur, wenn der Wahlvorschlag durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten des zuständigen Parteiorgans unterzeichnet wird; vergleiche § 32 Abs. 7.

¹²⁾ Unterschrift(en) des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder (bei einem Einzelwahlvorschlag) von der Einzelperson (vergleiche auch § 45 d Abs. 3 Satz 1 NKWG und § 32 Abs. 7).

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting